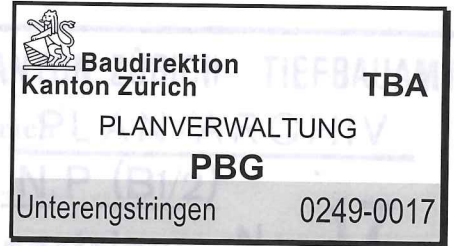


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Juli 1964**



3065. Quartierplan (Genehmigung). A. Am 4. September 1962 reichte der Gemeinderat Unterengstringen den Quartierplan Schönenwerd zur regierungsrätlichen Genehmigung ein. Der Beschluss des Gemeinderats betreffend die Festsetzung dieses Planes wurde am 29. Mai 1962 gefasst und am 5. Juni 1962 im Amtsblatt ausgeschrieben. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. April 1964 sind gegen diesen Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden. Da der Plan, der das Gebiet zwischen der Ueberlandstrasse, Hauptverkehrsstrasse C, und dem Industriegeleise Hardwald umfasst, gewichtige öffentliche Interessen berührt, konnte das Genehmigungsverfahren bis heute nicht zum Abschluss gebracht werden.

B. Der Quartierplan Schönenwerd steht im Zusammenhang mit dem 1958 regierungsrätlich genehmigten Quartierplan Giessen/Dietikon über das Gebiet zwischen der Ueberlandstrasse und der Limmat, mit dem die südliche Baulinie der Ueberlandstrasse um 15 m in südlicher Richtung verschoben wurde (RRB Nr. 2425/1958).

Die nördliche Baulinie der Ueberlandstrasse wird gemäss vorliegendem Quartierplan Schönenwerd/Unterengstringen um ca. 8 m zurückverlegt.

C. Der sich damit aus den neuen Baulinien ergebende Abstand von 53 m genügt der Verkehrsbedeutung der Ueberlandstrasse. Was die Abgrenzung des Quartierplangebietes betrifft, so ist diese gemäss der regierungsrätlichen Praxis auf jeden Fall so zu wählen, dass das vom Quartierplan erfasste Gebiet die Planung eines in sich geschlossenen Quartiers ermöglicht (vgl. RRB Nr. 2672 und RRB Nr. 4920/1963). Dies dürfte bei einer Beschränkung des Quartierplanes auf das vom Gemeinderat vorgesehene Gebiet eher erreicht werden, als wenn das Verfahren auf das angrenzende, im Kanton Zürich gelegene grosse Areal des Klosters Fahr ausgedehnt würde. Das die nördliche Quartierplangrenze bildende Industriegeleise, dem entlang die Grenze der Industriezone gemäss Bauordnung Unterengstringen verläuft, stellt eine genügende Abgrenzung des Quartierplanes dar.

Die alten Baulinien an der Ueberlandstrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1928, sind aufzuheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 29. Mai 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schönenwerd und mit beidseitigen Baulinien an der Ueberlandstrasse (Abstand 53 m) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt; die alten Baulinien, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1928, werden aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung zu veröffentlichen.

STADTBAUAMT ZÜRICH
N. ARCHIV
B. P. (B. 12)
17

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen,
für sich und zuhanden der Quartierplanbeteiligten, an die
Bezirksratskanzlei Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Juli 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
in Vertretung

